

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 17. Juli 2024
GZ 2024-0.449.725

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 17. Juni 2024, GZ: 2024-0.389.753 und mit E-Mail vom 26. Juni 2024, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Mit dem Entwurf soll aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 14. Dezember 2023, G 352/2021 die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten neu geregelt werden. Weiters sind u.a. die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Sicherung von Kryptowerten, Anpassungen an die EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, eine Meldepflicht für Sachverständige, die eine bestimmte Anzahl von Gutachteraufträgen übertragen bekommen haben und die Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die Justizbetreuungsagentur geplant.

2. Zu § 36a Staatsanwaltschaftsgesetz (Einrichtung von Innenrevision bei den Oberstaatsanwaltschaften)

Durch die zit. Bestimmung sollen zwei gesonderte Systeme – eine „Innenrevision“ und eine „Nachschau“ – nach dem Modell im Gerichtsbereich auf zwei komplementäre Prüfkreise verteilt werden. Die Nachschau dient als Instrument der Dienst- und Fachaufsicht der Oberstaatsanwaltschaft, bei der Innenrevision steht dagegen die Dienststelle in ihrer Gesamtheit im Zentrum der Prüfung (System- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung).

In seinem Bericht „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“, Reihe Bund 2011/5 kritisierte der RH, dass keine Innere Revision im Bereich der Staatsanwaltschaften eingerichtet wurde. Er empfahl dem Bundesministerium für Justiz die Entwicklung eines an den speziellen Erfordernissen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgerichteten Revisionsystems (TZ 27). Eine vergleichbare

Kritik äußerte er jüngst zum Bundesverwaltungsgericht, bei dem die Innere Revision als Instrument der Dienstaufsicht durch RichterInnen wahrgenommen wird („Bundesverwaltungsgericht“, Reihe Bund 2023/5, TZ 17).

Unter Hinweis auf die zit. Berichte befürwortet der RH die geplante gesetzliche Änderung, bei den Staatsanwaltschaften eine Innere Revision einzurichten. Er weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der Empfehlung, eine Innere Revision für das Bundesverwaltungsgericht einzurichten, noch umzusetzen wäre.

3. Zu § 26 Abs. 6 Gerichtsorganisationsgesetz (Gerichtszuständigkeit bei Gewalt im sozialen Nahraum)

Durch die zit. Bestimmung sollen Verfahren wegen strafbarer Handlungen wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) jeweils derselben Gerichtsabteilung (oder mehreren spezialisierten Gerichtsabteilungen) zugewiesen werden.

In seinem Bericht „Gewalt und Opferschutz für Frauen“, Reihe Bund 2023/21 empfahl der RH in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum dem Justizministerium, *„durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt- und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen“* (TZ 19) bzw. *„Mindestinhalte für Schulungen zu erarbeiten, die auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und –anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen“* (TZ 20).

Der RH befürwortet die geplante gesetzliche Änderung, weil sie die besondere Situation von Opfern strafbarer Handlungen wegen Gewalt im sozialen Nahraum berücksichtigt. Die gegenständlichen Empfehlungen zur Aus- und Fortbildung werden damit allerdings nicht umgesetzt.

4. Zu § 126 Abs. 3a StPO (Meldepflicht für Sachverständige)

Nach der zit. Bestimmung haben Sachverständige, die zum Zeitpunkt der Befassung oder der Bestellung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in mehr als zehn Verfahren die ihnen von der beauftragenden Stelle gesetzte oder bereits verlängerte Frist zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens überschritten haben, diesen Umstand der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass Gerichtssachverständige aufgrund ihrer häufigen Bestellung oft stark belastet seien und deshalb die für die Gutachtenserstellung gesetzten Fristen oftmals nicht eingehalten werden könnten. Ferner leide deshalb fallweise auch die Gutachtensqualität.

Der RH verweist auf seine Empfehlungen an das Justizministerium, die Pflichterfüllung durch Sachverständige zu überwachen, selbst Aufzeichnungen über Sanktionen, deren Ursachen und davon betroffene Sachverständige zu führen und Staatsanwaltschaften bundesweit zur Verfügung zu stellen („Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, Reihe Bund 2014/5, TZ 26 ff). Die Etablierung einer solchen Mitteilungspflicht der betroffenen Sachverständigen ist aus der Sicht des RH ein Teilelement zur Erreichung des Ziels einer solchen Überwachung der Pflichterfüllung durch Sachverständige.

5. Zu § 2 Abs. 5b Justizbetreuungsagentur–Gesetz (Personalbereitstellung für den Rechtsschutzbeauftragten durch die Justizbetreuungsagentur)

Die Justizbetreuungsagentur soll künftig berechtigt sein, Verträge über die Bereitstellung von juristischen Mitarbeitern und Personen zur technischen und administrativen Unterstützung für den Rechtsschutzbeauftragten abzuschließen.

Hiezu verweist der RH auf die Kritik, dass die Kosten für das von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte Personal als Sachaufwand im Rechnungsabschluss des Bundes ausgewiesen wurden. Dadurch verliert der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion („Justizbetreuungsagentur“, Reihe Bund 2014/7, TZ 32).

6. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge betragen die Kosten für minderjährige Zeugen bei Gewalt im sozialen Nahraum im Jahr 2023 rd. 103.000 EUR. Ausgehend von einer angenommenen jährlichen Steigerung der Fallzahlen um 11 % beziffern die Materialien die Kosten mit 126.717,06 EUR (2025), 140.655,94 EUR (2026), 156.128,09 EUR (2027) bzw. 173.302,18 EUR (2028).

Der Sicherheitsbericht 2023 S. 44 (https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_Broschuere_2023.pdf; abgerufen am 25. Juni 2024) weist dagegen lediglich einen Anstieg von 8,3 % bei Gewaltdelikten und von 3,5 % bei „Gewalt in der Privatsphäre“ aus. Aus der Sicht des RH ist deshalb die Annahme einer jährlichen Steigerung der Fallzahlen um 11 % – mangels näherer Darlegung in den Erläuterungen – nicht nachvollziehbar.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

